

Entgeltordnung für das Eugen-Seitz-Bürgerhaus in Krautheim

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Krautheim erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2

Schuldner des Nutzungsentgelts

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Benutzervertrag abgeschlossen hat oder das Bürgerhaus sonst nutzt.
2. Wer die Schuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelthöhe

(1) Für die Nutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen werden die in § 6 festgelegten Entgelte berechnet.

(2) Mit den Entgelten abgegolten sind die Reinigungskosten, die Personalkosten für den Hausmeister sowie Nebenkosten z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser. Bei Nutzung von einer der beiden Küchen entstehen jedoch Zusatzkosten –siehe hierzu § 6. Entsteht bei der Nutzung der Räume durch eine übermäßige Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand, so wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen des Hausmeisters gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Besondere Auslagen werden neben den in Absatz 1 genannten Entgelten erhoben. Siehe hierzu § 6 Abs. 1 Ziffer 3.1 bis 3.5, Abs. 3 und Abs. 4.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Kautions

(1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit der Eintragung in den Belegungsplan.

(2) Das Nutzungsentgelt ist sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

(3) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, von den Schuldern der Nutzungsentgelte (Veranstalter) eine Kautions gestaffelt in Stufen 2.500 €, 5.000 €, 7.500 € und 10.000 € nach der Schwere der zu erwartenden Schäden zu verlangen. Die Kautions ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

(4) Eine Ermäßigung der Nutzungsentgelte wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt. Der Bürgermeister ist befugt, auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen - insbesondere bei kirchlichen, kulturellen und wohltätigen Veranstaltungen - eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 5

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter wieder abgesagt, so ist das volle Nutzungsentgelt dann zu entrichten, wenn von der Stadt nachgewiesen wird, dass wegen des vereinbarten Termins eine andere Veranstaltung nicht angenommen werden konnte und ein Einnahmeausfall entstanden ist. Ansonsten werden die der Stadt entstandenen Kosten berechnet.

§ 6

Nutzungsentgelte bei Veranstaltungen

(1) Die Nutzungsentgelte betragen pro Veranstaltungstag für die Überlassung:

	Entgeltsätze	Foyer nur am WE und Ferienzeit	Mehrzweckraum mit Foyer	Gesamtes Bürgerhaus
1.	Grundentgelt			
1.1	Konzerte/ Musikveranstaltungen (außer örtliche Chöre/ Kapellen)	190 €	440 €	600 €
1.2	Vereine	220 €	330 €	600 €
1.3	Private	220 €	440 €	600 €
1.4	Firmen	270 €	550 €	800 €
1.5	Parteien (zugelassene)	270 €	550 €	800 €
1.6	Schulen (in fremder Trägerschaft)	220 €	330 €	450 €
1.7	öffentliche Veranstaltungen Stadt (inkl. Schulen in städt. Trägerschaft)	-	-	-
1.8	Öffentliche und gemeinnützige Institutionen	Einzelfallentscheidung der Verwaltung		
1.9	Nebenkosten in den Entgeltsätzen enthalten	75 €	125 €	200 €
2.	Zuschläge			
2.1	Auswärtigen Zuschlag	100 %	100 %	100 %
3.	Sonderarbeiten (soweit sie vom Hausmeister, Küchenpersonal oder anderen vorgenommen werden)			
3.1	- Sonderreinigung bei übermäßiger Verschmutzung	pro Stunde pro Mitarbeiter/-in 50 €		
3.2	- Inanspruchnahme des Hausmeisters auf Anforderung des Veranstalters	pro Stunde pro Mitarbeiter/-in 50 €		
3.3	- Inanspruchnahme des Küchenpersonals	pro Stunde pro Mitarbeiter/-in 50 €		
3.4	- Bei Benutzung der Vereinsküche	85 € Nutzungsentgelt (betrifft die Übergabe und Abnahme der Küche nach Endreinigung) und pro Stunde pro Mitarbeiter/-in (Küchenpersonal) 50 €		
3.5	- Bei Benutzung der Spülküche	85 € Nutzungsentgelt (betrifft die Übergabe und Abnahme der Küche nach Endreinigung) und pro Stunde pro Mitarbeiter/-in (Küchenpersonal) 50 €		
3.6	- Bei Benutzung der Ausgabetheke	85 € Nutzungsentgelt		

- (2) Als Veranstaltungstag gelten auch Teile zweier aufeinander folgender Tage, sofern die Gesamtüberlassungsdauer 24 Stunden nicht übersteigt. Für Veranstaltungen / Buchungen (insbesondere am Wochenende) die über die 24 h Belegungszeit hinausgehen, wird jeder Tag abgerechnet. Vom Grundsatz her gilt gebucht ab Einlass bis Abnahme
- (3) Für Hochzeiten wird das Bürgerhaus an Auswärtige d. h. nicht in Krautheim wohnhafte Personen nicht mehr vermietet. Bei neu Zugezogenen müssen diese schon mind. 3 Monate in Krautheim wohnhaft sein
- (4) Die Höchstzahl an Personen für private Feiern sollte 250 nicht überschreiten
- (5) Sofern Arbeiten des Bauhofes anfallen, werden diese in Rechnung gestellt
- (6) Der Mensabereich kann für Freitagnachmittag und Samstag von Einwohnern der Stadt nur kurzfristig d. h. höchstens 4 Wochen vor der Veranstaltung gebucht werden. Gebühr 440 €
- (7) Das Bürgerhaus wird für zwei Proben zu oben genannten Nutzungen entgeltfrei überlassen
- (8) Die Müllentsorgung findet durch den Veranstalter statt.
- (9) Für die Nutzung durch die örtlichen Vereine fallen für die erste Veranstaltung eines Kalenderjahres die Nebenkosten (Reinigung und Verbrauch) in Höhe von 200 € an. Bei der zweiten Nutzung in einem Kalenderjahr fällt der hälftige Gebührensatz und die Nebenkostenpauschale an
- (10) Für die Trainingsnutzung im Bürgerhaus wird ein Gebührensatz von 6 €/h erhoben.

§ 7 Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses gelten die Vorschriften der Hallenbenutzungsordnung.

§ 8 GEMA-Gebühren für Musikaufführungen, sonstige öffentlich-rechtliche Gebühren

- (1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden GEMA-Gebühren zu begleichen.
- (2) Ebenso obliegt dem Veranstalter die Beantragung anderer, eventuell notwendiger Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Entrichtung der dafür anfallenden Gebühren (z.B. Sperrzeitverkürzung u.a.).

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Krautheim und Gerichtsstand ist Künzelsau.

§ 10 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Krautheim, den 31.03.2026


Andreas Insam, Bürgermeister

